



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.01.2026, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.12.2025
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Antrag der Gruppe CDU/FDP - Gemeinschaftsprojekt Radweg entlang der Kreisstraße 7 zwischen Wehnsen und Denhausen 2025/193
6. Kommunalwahl 2026 - Festlegung der Wahlbereiche 2025/192-01
Wird nachgereicht
7. Bericht des Landrates
8. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	2025/193
Federführend:	Status:	öffentlich
Verwaltungsführung	Datum:	26.11.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Gruppe CDU/FDP - Gemeinschaftsprojekt Radweg entlang der Kreisstraße 7 zwischen Wehnsen und Dedenhausen

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Der Radweg zwischen Dedenhausen und Wehnsen ist im Radverkehrskonzept untersucht und auf die Liste der Neubauprojekte gesetzt worden. Da der Landkreis Peine von der gesamten Strecke allerdings nur einen geringen Anteil (zirka 1/5 der Strecke) bauen müsste, ist eine Umsetzung nur möglich, wenn die Region Hannover ihren Teil des Radweges ebenfalls in dem im Antrag beschriebenen Zeitraum baut.

Im Jahr 2022 wurde von der Region Hannover bereits eine Aussage zum Bau des Radweges eingeholt. Die Antwort damals lautete, dass seitens der Region keine Planungen in diesem Abschnitt vorgesehen seien. Die Route entlang der K145 befindet sich außerhalb des Vorrangnetzes Alltagsradverkehr der Region. Aktuell werden dort aber nahezu ausschließlich Maßnahmen innerhalb des Vorrangnetz bearbeitet.

Der Fachdienst Straßen hat am 13. Februar 2025 nochmals Kontakt zum Fachbereich Verkehr - Team Infrastruktur Straße - der Region aufgenommen und eine Bestätigung der Aussage, dass der Bau des Radweges entlang der K145 dort keine Priorität genießt, erhalten.

Ziele / Wirkungen

Der Bau des Radweges Dedenhausen-Wehnsen wird nicht priorisiert.

Ressourceneinsatz

entfällt



Schlussfolgerung

Solange es von der Region Hannover keine eindeutige Aussage zum gemeinsamen Bau des Radweges K 7 Dedenhausen – Wehnsen gibt, ist die Priorisierung der Maßnahme seitens des Landkreises Peine nicht notwendig.

Anlage/n

1 - 2025-11-25AntragRadwegbauK7 (öffentlich)



Freie
Demokraten

Peine **FDP**

KREISTAGSFRAKTION PEINE

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

**DER
GRUPPENSPRECHER**

25.11.2025

Gemeinschaftsprojekt Radweg entlang der Kreisstraße zwischen Wehnsen und Dedenhausen K7

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU/FDP-Gruppe im Peiner Kreistag stellt folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1.
 - a) Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Gemeinschaftsprojekt Radweg zwischen Wehnsen und Dedenhausen an der K7 im Haushalt 2026 ff. des Landkreises Peine einzuplanen und die weiteren Abstimmungen zur Projektplanung gemeinsam mit der Region Hannover und der Gemeinde Uetze aufzunehmen.
 - b) Ziel ist es, die Planungsphase in den Jahren 2026/2027 durchzuführen und die Umsetzung im Jahr 2028 vorzusehen. Zudem sollen – soweit möglich – Fördermittel von Bund und Land gemäß den jeweils geltenden Richtlinien beantragt werden.
2. Die bereits im Haushalt 2025 eingestellten Planungskosten in das Haushaltsjahr 2026 zu übernehmen.
3. Den Radweg K 7, der im Radverkehrs-Sonderprogramm an Kreisstraßen, SPNV- und Pendlerverbindung in Nachbargemeinden, aufgeführt ist, an zweiter Stelle aufzunehmen, hilfsweise die Maßnahme außerhalb der regulären Priorisierung in das Mehrjahresbauprogramm aufzunehmen.

Begründung:

Im Rahmen des gemeinsamen Austauschs am 30. April 2025 in Plockhorst – unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Landkreise Peine und Gifhorn sowie Vertretern der betroffenen Ortschaften – wurde die gemeinsame Zielsetzung

-2-

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

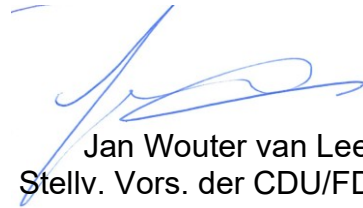
bekräftigt, den Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße zwischen Wehnsen und Dedenhausen zu realisieren.

Die Gemeinde Uetze hat zwischenzeitlich beschlossen, Haushaltsmittel in Höhe von EUR 10.000 für Planung und Umsetzung einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Plett, MdL
Stellv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Jan Wouter van Leeuwen
Stellv. Vors. der CDU/FDP-Gruppe



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/192-01
Federführend:	Status: öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum: 06.01.2026

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	21.01.2026	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	21.01.2026	Ö

Im Budget enthalten:	--	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kommunalwahl 2026 - Festlegung der Wahlbereiche

Beschlussvorschlag

Für die Kreiswahl am 13.09.2026 werden die folgenden Wahlbereiche festgelegt (Variante 1):

Wahlbereich I:	Edemissen/Wendeburg
Wahlbereich II:	Lengede/Vechelde
Wahlbereich III:	Hohenhameln/Ilse
Wahlbereich IV:	Peine-West
Wahlbereich V:	Peine-Ost

Der Antrag von KTA Belte vom 10.11.2025 wird abgelehnt.

Sachdarstellung

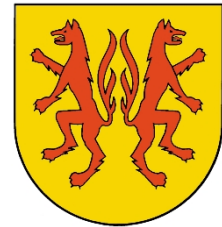
Die Kreiswahl wird gemäß § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Wahlbereichen durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 NKWG bestimmt der Kreistag die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Mit Verordnung vom 25.05.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13.09.2026 stattfinden.

Für die Einteilung der Wahlbereiche ist die vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelte amtliche Einwohnerzahl zu Grunde zu legen. Der Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 52 NKWG in Verbindung mit § 177 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der 30.06.2025.

Das LSN hat die Einwohnerzahl für den Landkreis Peine zum Stichtag auf 137.093 Einwohner festgesetzt. Für den Kreistag des Landkreises Peine sind gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG somit 50 Abgeordnete zu wählen. Die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche liegt dementsprechend bei mindestens vier und höchstens acht (§ 7 Abs. 4 NKWG).

Die rechtlichen Anforderungen an die Wahlbereichseinteilung ergeben sich aus § 7 Abs. 6



NKWG. Danach sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, d.h. die räumlichen Zusammenhänge zu wahren, Gemeindegrenzen einzuhalten und Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche von mehr als 25% nach oben oder unten zu vermeiden.

Neben den in § 7 Abs. 6 NKWG genannten rechtlichen Anforderungen an die Einteilung der Wahlbereiche ist der allgemeine Wahl- und der Chancengleichheitsgrundsatz, die in Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz und in Art. 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung verankert sind, zu beachten. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen und inhaltlichen Auslegungskriterien für eine verfassungskonforme Anwendung der wahlrechtlichen Regelungen definiert (u.a. im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 - Az. 8 C 1.08 -).

Einer besonderen Bedeutung kommt vor allem die Bildung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten mit geringen Abweichungen zur Verwirklichung des Ziels der Wahlrechtsgleichheit zu. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die ggf. zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen.

Zu beachten ist insbesondere, dass eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel nach oben oder unten ohne Angabe einer nachvollziehbaren Begründung der Kriterien und ihrer Gewichtung gegen den Wahlgleichheitsgrundsatz verstößt.

Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche sind zu erläutern und aktenkundig zu machen. Bei Abweichung vom Gebot „annähernd gleich großer“ Wahlbereiche sind die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat die Unvereinbarkeit des aktuellen Zuschnitts der niedersächsischen Landtagswahlkreise gemäß Art. 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung mit Urteil vom 16.12.2024 festgestellt (Az. StGH 5/23). Auf Grund dieses Urteils findet derzeit eine Novellierung des NKWG statt, die voraussichtlich jedoch erst nach der Kommunalwahl 2026 in Kraft treten wird.

Vor dem Hintergrund der derzeit geplanten Novellierung des NKWG sowie des o.a. Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs hat die Niedersächsische Landeswahlleitung ergänzende praktische Hinweise und Empfehlungen herausgegeben.

Oberstes Ziel im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlgleichheit muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Auch ohne eine entsprechende kommunalrechtliche Gesetzesänderung ist eine Orientierung an den mit Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 dargelegten Grundsätzen geboten. Insoweit sind Abweichungsrichtwerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15% zu vermeiden.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit können die örtlichen Verhältnisse jedenfalls nicht generell eine Größenabweichung von 25 % bzw. 15 % rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für die Wahlkreiseinteilung im städtischen Bereich, in denen es durch die Verschiebung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere regelmäßig möglich ist, zu Wahlbereichen ähnlicher Größe mit vergleichsweise geringen Abweichungen vom Durchschnitt sämtlicher Wahlbereiche zu gelangen.



Die örtlichen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen, können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen.

Gesichtspunkte wie eine leichtere Zuordnung des Wahlbereiches zu einem bestimmten räumlichen Gebiet oder wahlpraktische Gründe wie etwa die Vermeidung oder Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind nicht geeignet, einen deutlich unterschiedlichen Zuschnitt der Wahlbereiche zu rechtfertigen.

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann jedoch beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 - Az. 8 C 1.08 -). Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeindegrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistags- und Regionswahlen (§ 7 Abs. 6 S. 3 NKWG).

Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichung vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt.

Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit – zumindest im Regelfall – nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Für die Einteilung der Wahlbereiche zur Kommunalwahl wurden sechs Varianten geprüft (Anlage 1).

Die Varianten 1, 1a und 2 enthalten jeweils einen Wahlbereich mit einer Abweichung - 19,00% bis 17,93% und damit zum Teil über der von der Landeswahlleitung empfohlenen Toleranzgrenze von 15 %. Zu den Varianten 1, 1a und 2 wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

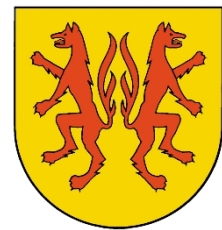
Die Variante 3 scheidet von vornherein aus, obwohl alle Wahlbereiche unter den vom Landeswahlleiter empfohlenen Abweichungen von 15 % liegen. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG sollen bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden. Die Bildung von Wahlbereichen in denen Teile der Stadt Peine mit anderen Kommunen zu einen Wahlbereich gebildet werden wäre unzulässig.

Da die Abweichungen in den Varianten 4 und 5 (+/-21%) am höchsten liegen, wäre auch diese Varianten nicht in Betracht zu ziehen.

Antrag KTA Belte:

Mit Datum vom 10.11.2025 hat Herr KTA Belte einen Antrag gestellt, bei der Einteilung der Wahlbereiche das Gebiet der Stadt Peine in die zwei Wahlbereiche „Kernstadt“ und „Ortschaften“ aufzuteilen (Anlage 3). Bei der weiteren Prüfung des v.g. Antrages antragsgemäß wird nur auf die Einteilung des Stadtgebietes Peine für die Kreiswahl abgestellt.

Die Stadt Peine wird für die folgende Wahlperiode, wie bei der Kommunalwahl 2021, 42 Ratsfrauen und Ratsherren wählen (§ 46 Abs. 1 NKomVG). Somit sind mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden. Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am



18.12.2025 die Einteilung des Stadtgebietes Peine für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und des Stadtrates in drei Wahlbereiche beschlossen.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Kreiswahlleitung keinen Einfluss auf die Einteilung der Wahlbereiche der Stadt Peine nehmen kann.

Rechnerisch weist die Variante 1 im Gegensatz zur von Herrn Belte beantragten Variante 2 die geringeren Abweichungen bei der Aufteilung der zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen der Stadt Peine auf die zwei Wahlbereiche der Stadt Peine auf (Anlage 4).

Bei der Variante 1 (Peine-Ost-West) der Einteilung der Wahlbereiche kommt es zu Abweichungen von -4,01 für Peine-Ost und -6,64% für Peine-West. Demgegenüber ist bei der von Herrn Belte vorgeschlagenen Variante 2 (Peine-Kernstadt/Peine-Ortschaften) Abweichungen von -1,03 für Peine-Kernstadt und -9,62 für Peine-Ortschaften zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die anzustrebende vergleichbare Größe der Wahlbereiche kann neben der Bevölkerung insgesamt auch die Zahl der Wahlberechtigten betrachtet werden.

Bei der Variante 1 (Peine-Ost-West) der Einteilung der Wahlbereiche kommt es zu Abweichungen von -0,05 für Peine-Ost und -0,05% für Peine-West. Demgegenüber liegen die Abweichungen bei der Variante 2 bei +/-12,79%.

Die Variante 1 a (Aufteilung Nord/Süd) weist bei gleicher Betrachtung der Wahlberechtigten eine Abweichung von +/- 2,19% und damit eine höhere Abweichung aus. Die Variante 1a ist nicht Teil des Antrages von Herrn Belte und wird lediglich rein rechnerisch zum Vergleich in Anlage 4 dargestellt.

Es ist festzustellen, dass auch bei dieser Betrachtung die Variante 1 (Aufteilung Ost/West) im Gegensatz zur Variante 1a (Aufteilung Nord/Süd) und der von Herrn Belte beantragten Variante 2 (Aufteilung Kernstadt/Ortschaften) die Bildung von annähernd gleich großen Wahlbereichen nach § 7 NKWG genauer umsetzt (Anlage 5) und damit dem Grundsatz der Wahlgleichheit besser berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Gebiet des Landkreises Peine entsprechend der Variante 1 mit der Einteilung der Stadt Peine in Ost und West zu beschließen und den o.g. Antrag von Herrn Belte zurückzuweisen.

Alle in § 7 Abs. 6 NKWG genannten Anforderungen hat die Verwaltung bei ihren Erwägungen zu dem vorgelegten Vorschlag berücksichtigt, indem die Gemeindegrenzen eingehalten sowie die räumlichen Zusammenhänge gewahrt werden und das Hauptaugenmerk darüber hinaus auf die Einrichtung möglichst gleich großer Wahlbereiche gelegt wurde. Hierbei wurden sowohl die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner als auch der Wahlberechtigten in Bezug auf die Stadt Peine und den Antrag von Herrn KTA Belte betrachtet.

Die vorgeschlagene Einteilung entspricht der Wahlbereichseinteilung zur Kommunalwahl 2021, die bereits damals die rechtlichen Anforderungen bestmöglich umsetzte.



Ziele / Wirkungen

Die Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber durch die Festlegung von annähernd gleich großen Wahlbereichen.

Den Wählern in den verschiedenen Wahlbereichen eines Wahlgebietes soll durch eine jedenfalls annähernd gleiche Stimmkraft der gleiche Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung gewährleistet werden.

Ressourceneinsatz

Die finanziellen und personellen Mittel sind im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2026 ausgewiesen.

Schlussfolgerung

Entfällt

Anlage/n

- 1 - Wahlbereichsvarianten Kommunalwahl 2026 (öffentlich)
- 2 - Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung der Wahlbereiche (öffentlich)
- 3 - Antrag KTA Belte (FW-PB) vom 10.11.2025 (öffentlich)
- 4 - Kurzübersicht: Varianten 1 bis 2 bezogen nur auf das Stadtgebiet Peine (öffentlich)
- 5 - Skizzen der Varianten 1+2, bezogen nur auf das Stadtgebiet Peine (öffentlich)

Variante 1

5 Kreiswahlbereiche
- entsprechend der Aufteilung zur Kreiswahl 2021

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		22.470	-19,00%
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilsede	21.592	
		30.992	11,72%
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		32.715	17,93%
WB IV	Peine Ost	26.629	-4,01%
WB V	Peine West	25.900	-6,64%

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 1a

5 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		22.470	-19,00%
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilsede	21.592	
		30.992	11,72%
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		32.715	17,93%
WB IV	Peine Nord	26.139	-5,78%
WB V	Peine Süd	26.390	-4,87%

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 2

5 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl:		27.741	
			Abweichung
WB I	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		22.470	-19,00%
WB II	Hohenhameln	9.400	
	Ilsede	21.592	
		30.992	11,72%
WB III	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		32.715	17,93%
WB IV	Peine Kernstadt	27.456	-1,03%
WB V	Peine - Ortschaften	25.073	-9,62%

Abweichungen zwischen -19,00% und 17,93%

Variante 3

4 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl:		34.677	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Ilsede	21.592	
		30.992	-10,63%
WB II	Lengede	14.590	
	Vechelde	18.125	
		32.715	-5,66%
WB III	Edemissen	12.271	
	Peine Nord	26.629	
		38.900	12,18%
WB IV	Wendeburg	10.199	
	Peine West	25.900	
		36.099	4,10%

Abweichung zwischen -10,63% und 12,18%

Örtlicher Zusammenhang unzulässig.
Stadt darf als Kommune nicht geteilt werden.

Variante 4

6 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl:		23.118	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Lengede	14.590	
		23.990	3,77%
WB II	Ilsede	21.592	-6,60%
WB III	Vechelde	18.125	-21,60%
WB IV	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		22.470	-2,80%
WB V	Peine Ost	26.629	15,19%
WB VI	Peine West	25.900	12,04%

Abweichungen zwischen -21,60% und 15,19%

Allerdings gibt es mit den Gemeinden
Hohenhameln und Lengede keinen
örtlichen Zusammenhang!

Variante 5

7 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl:		19.815	
			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.400	
	Lengede	14.590	
		23.990	21,07%
WB II	Ilsede	21.592	8,97%
WB III	Vechelde	18.125	-8,53%
WB IV	Edemissen	12.271	
	Wendeburg	10.199	
		22.470	13,40%
WB V	Peine	17.677	-10,79%
WB VI	Peine	18.433	-6,98%
WB VII	Peine	16.419	-17,14%

Abweichungen zwischen -17,14% und 21,07%

Allerdings gibt es mit den Gemeinden Hohenhameln
und Lengede keinen örtlichen Zusammenhang!

Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung von Wahlbereichen

Auszug aus dem Schnellbrief KW 2025/1 der Landeswahlleiter vom 25.07.2025:

a) Rechtsprechung

Für eine regionale Aufgliederung der Gesamtwählerschaft und der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind größere Wahlgebiete in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, über deren Anzahl und Abgrenzungen die Vertretung beschließt (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22.10.2008 (8 C 1.08) und dem diese Entscheidung aufgreifenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.11.2019 (OVG 12 B 39/18) ergingen in der Vergangenheit bereits zwei grundlegende Entscheidungen, die wichtige, auf die niedersächsische Rechtslage übertragbare Grundsätze für die Einteilung der Wahlbereiche enthalten. Im Hinblick auf das zur Einteilung der Landtagswahlkreise ergangene Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 (StGH 5/23), das die besondere Bedeutung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten für die Gewährleistung der Wahlgleichheit betont, wird empfohlen, die in den o. a. Urteilen genannten Kriterien bei der Planung der Einteilung der Wahlbereiche ggf. noch sorgfältiger zu beachten, als bei vorangegangenen Kommunalwahlen.

Zusammenfassend ist insoweit Folgendes zu berücksichtigen:

Oberstes Ziel muss der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Es spricht insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen auch ohne entsprechende kommunalwahlrechtliche Gesetzesänderung zu orientieren und insoweit Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % zu vermeiden.

Die örtlichen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 NKWG), können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, BeckRS, Rn. 54). Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit können die örtlichen Verhältnisse jedenfalls nicht generell eine Größenabweichung von 25% rechtfertigen (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 41 und 54). Dies gilt insbesondere für die Wahlkreiseinteilung im städtischen Bereich, wo es durch die Verschiebung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere regelmäßig möglich ist, zu Wahlbereichen ähnlicher Größe mit vergleichsweise geringen Abweichungen vom Durchschnittswert sämtlicher Wahlbereiche zu gelangen.

Gesichtspunkte wie eine leichtere Zuordnung des Wahlbereiches zu einem bestimmten räumlichen Gebiet oder wahlpraktische Gründe wie etwa die Vermeidung oder Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind nicht geeignet, einen deutlich unterschiedlichen Zuschnitt der Wahlbereiche zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 38 m. w. N.).

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann jedoch beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 48). Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeinde- und Samtgemeindengrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistags- und Regionswahlen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG).

Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichungen vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt (BVerwG, Ur. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49).

Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit – zumindest im Regelfall – nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Führt die zunächst in den Blick genommene Zahl der Wahlbereiche zu keiner befriedigenden Lösung, ist im Rahmen des gesetzlichen Rahmens des § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG ggf. eine niedrigere oder höhere Zahl der Wahlbereiche in den Blick zu nehmen.

Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche ist stets zu erläutern und aktenkundig zu machen. Bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahlbereiche sind die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlberechtigten, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen (BVerwG, Urt. vom 22.10.2008, a. a. O., Rn. 49 und 58). Allgemein gilt, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung für die Einteilung deutlich zu großer oder zu kleiner Wahlbereiche mit dem Ausmaß der Abweichung steigen.

Kreistagsfraktion FW-Peiner Bürgergemeinschaft

An den
Landkreis Peine
Herrn Landrat Henning Hei
Burgstr. 1
31224 Peine

Arnimstr

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD 13121-Konrad

Eingang **13. NOV. 2025**

Ilke Inf.

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenninis zum Verbleib

Sonstiges: WV: Hz: *Ay*

Peine, den 10.11.2025

Vorsitzender:

Karl-Heinrich Belte
Arnimstr. 24, 31224 Peine
Tel. 05171-12429 / Fax – 12422
Mail: khbelte@gmx.de

Überprüfung und Neuordnung der kommunalen Wahlbereiche/Wahlbereichszuschnitte für die Stadtratswahl und Kreistagswahl 2026 im Bereich der Stadt Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

wir beantragen, auch aufgrund der Erfahrungen aus den Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021, die Überprüfung und Änderung der derzeit gültigen Stadtrats- und Kreistags-Wahlbereiche der Stadt Peine durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Peine bzw. eine Neuaufteilung für die Kreistagswahlbereiche der Stadt Peine.

1. Begründung des Antrags

Der Antrag stützt sich insbesondere auf das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes, **wonach Wahlbereichseinteilungen nach den Grundsätzen der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, der Chancengleichheit und Gleichstellung sowie der angemessenen Sitzverteilung entsprechend der Einwohnerzahlen zu erfolgen haben.**

1.1. Fehlende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (§ 7 NKWG)

Die derzeitige Einteilung der Wahlbereiche in der Stadt Peine berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend.

Zwischen der Peiner **Kernstadt** * (* Gebiet der ehem. Stadt Peine bis zur Gebiets- und Verw. Reform) und den umliegenden Ortsteilen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich Siedlungsstruktur, Entfernung und Eigenständigkeit.

Während die Ortschaften durch ein starkes Vereinsleben und eine eigene Identität geprägt sind, weist die Kernstadt ein anderes soziales Gefüge auf. **Das Urteil des Staatsgerichtshofes fordert, dass solche lokalen Besonderheiten bei der Einteilung der Wahlbereiche angemessen berücksichtigt werden.**

1.2 Fehlende Chancengleichheit und Gleichstellung

In allen anderen Gemeinden des Landkreises sind die Kommunalwahl-Wahlbereiche so geschnitten, dass jeweils **alle Wähler/Wählerinnen** bei der Vergabe von Direktstimmen auch **alle örtlichen Kandidaten/Kandidatinnen** wählen können.

Im Gegensatz dazu sind die aktuellen Wahlbereiche für die Stadtratswahl und die Kreistagswahl in der Stadt Peine so schlecht geschnitten, dass

- nur die Wählerinnen und Wähler der Ortschaften bei der Vergabe von Direktstimmen aus allen Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Ortschaften auswählen können,
- die Wählerinnen und Wähler der „Kernstadt“ (**Kernstadt = Stadt Peine vor der Gebiets- und Verwaltungsreform**) können dagegen bei der Vergabe von Direktstimmen bei der Stadtratswahl und bei der Kreistagswahl lediglich aus den Kandidatinnen/Kandidaten eines „Kernstadt-Drittels“ (Stadtratswahl) und einer „Kernstadt-Hälfte“ (Kreistagswahl) auswählen.

Dadurch werden insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wählenden der Kernstadt benachteiligt und das Prinzip der Chancengleichheit, wie es im Urteil des Staatsgerichtshofes betont wird, wird verletzt.

Hinzu kommt, dass Kernstadtkandidaten/innen, die nicht aus den jeweiligen Ortschaften stammen, in den Ortschaften kaum Chancen haben, gewählt zu werden, da die Wahlentscheidung oft zugunsten ortsansässiger Bewerber fällt.

1.3. Verbesserung der Sitzverhältnisse im Rat der Stadt Peine und im Kreistag

Die Sitzverteilung im Rat der Stadt Peine spiegelt mindestens seit 2011 die tatsächlichen Einwohnerzahlen in der Kernstadt und den umliegenden Ortschaften nicht wider.

Die Kernstadt hat per September 2025 sogar **27.583 Einwohner** und die Ortschaften **24.974 Einwohner**.

▪ **Analyse der bisherigen Wahlbereichseinteilungen (Siehe Anlage 1)**

Die negativen Effekte der bisherigen Wahlbereichs-Einteilungen zeigten sich auch bei Wahlergebnissen der Kommunalwahlen in den Jahren 2011, 2016 und 2021:

Bei den Stadtratswahlen:

- 2011: 40 Sitze: **14 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 26 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2016: 40 Sitze: **11 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 29 Ratsmitglieder aus den Ortschaften
- 2021: 42 Sitze: **18 Ratsmitglieder aus der Kernstadt**, 24 Ratsmitglieder aus den Ortschaften

Durch die bestehende Wahlbereichseinteilung sind die Stimmen der Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt weniger einflussreich für die Zusammensetzung des Stadtrats als die Stimmen aus den Ortsteilen. Dies widerspricht dem Prinzip der gleichwertigen Wahl und führt zu einer Verzerrung der demokratischen Repräsentation. Die Überrepräsentation der Ortsteile im Stadtrat steht einer angemessenen Vertretung der Kernstadt entgegen und wirkt sich nachteilig auf die politische Teilhabe der dortigen Bevölkerung aus

Das Gerichtsurteil betont, dass eine angemessene Repräsentation entsprechend der Bevölkerungszahlen sicherzustellen ist.

Bei den Kreistagswahlen (Siehe Anlage 4):

Auch hier haben sich, aufgrund der Kernstadt-Halbierung (von Norden nach Süden!!) und ihre Wahlbereichsverbinding mit den jeweilig umliegenden Ortschaften, in gleicher Weise nachteilige Sitzverhältnisse für die Kernstadt ergeben.

Die konkreten Sitzzahlen für die Kernstadt bzw. für die Ortschaften der Stadt sind, aufgrund des Daten- und Personenschutzes, für uns leider nicht sichtbar. Diese Daten stehen nur dem Landkreis selbst zur Verfügung.

2. Antrag auf neue Wahlbereichseinteilung für die Stadt Peine

Wir beantragen daher für die Stadtratswahl und für die Kreistagswahl in der Stadt Peine die Aufteilung in adäquate Wahlbereiche, die der Kernstadt, den örtlichen Gegebenheiten und Einwohnerzahlen Rechnung tragen

für die Stadtratswahl 2026 die neue Aufteilung in drei (3) Wahlbereiche (siehe Anlage 2):

- **WB I:** „Kernstadt“ (Ehemalige Stadt Peine ohne die Wahlbezirke der Südstadt)
- **WB II:** „Ortschaften I“ (Stederdorf, Essinghausen, Duttonstedt, Woltorf, Dungenbeck, Schmedenstedt und die Wahlbezirke der Südstadt von Peine)
- **WB III:** „Ortschaften II“ (Vöhrum, Rosenthal, Schwicheldt, Berkum und Handorf)

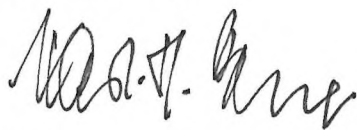
für die Kreistagswahl 2026 folgende Aufteilung in zwei (2) adäquate Wahlbereiche (Siehe Anlage 3).

(Aufhebung der mittigen Teilung der Kernstadt durch eine örtlich sachgerechte, nachvollziehbare Abgrenzung)

- **Wahlbereich IV: für alle umliegenden Ortschaften der Stadt Peine**
- **Wahlbereich V: für die gesamte „Kernstadt“ Peine**

Wir bitten um Prüfung und Umsetzung einer neuen Wahlbereichseinteilung, die den Anforderungen des § 7 NKWG und den Vorgaben des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes entspricht.

Mit freundlichem Gruß



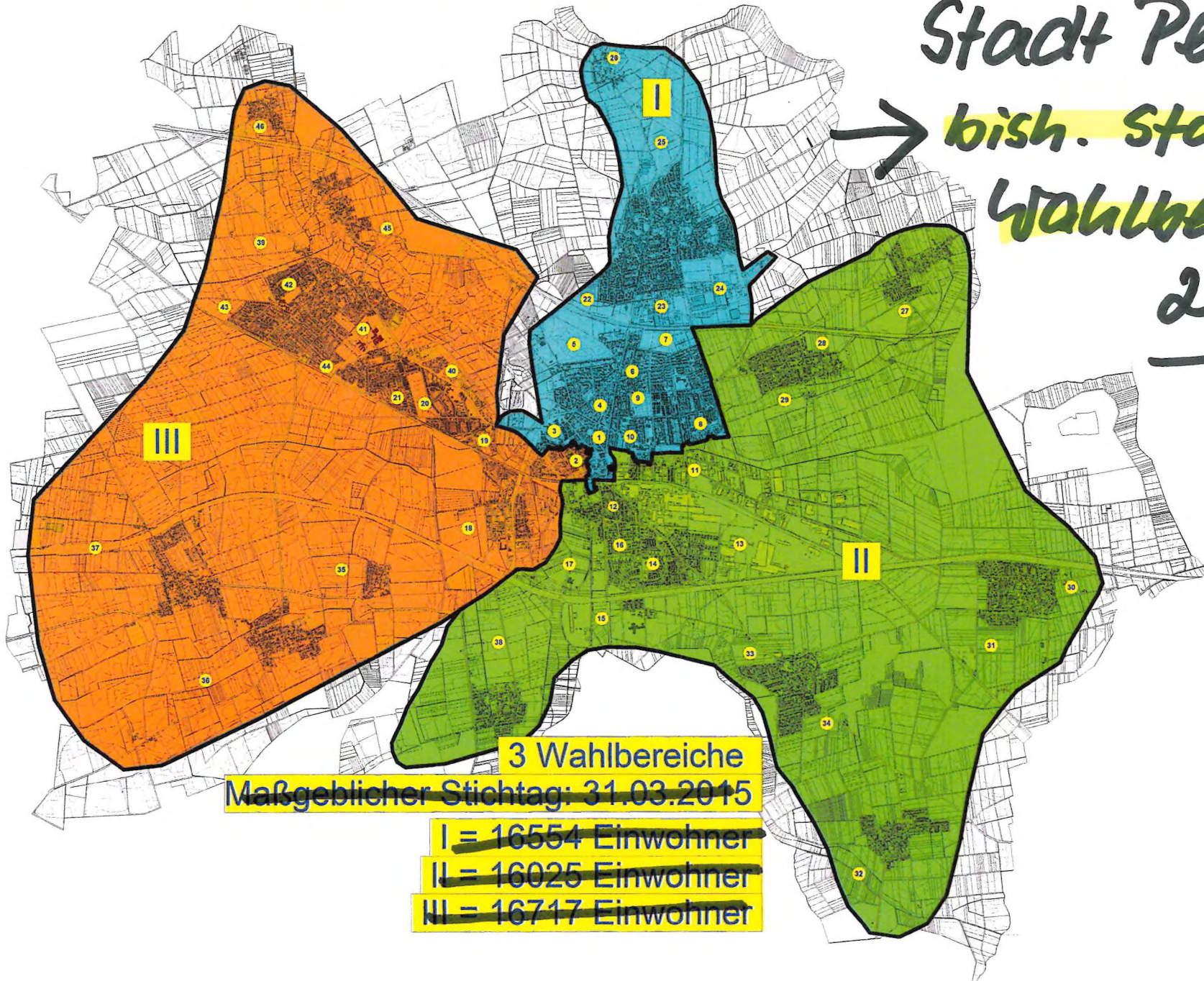
(Karl-Heinrich Belte)

Vors. der FW-PB-Kreistagsfraktion

Bisher: Einteilung der Gemeindewahlbereiche
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~

Anlage 1

Stadt Peine
→ bish. Stadtrats-
Wahlbereiche
2021



3 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: 31.03.2015

I = 16554 Einwohner

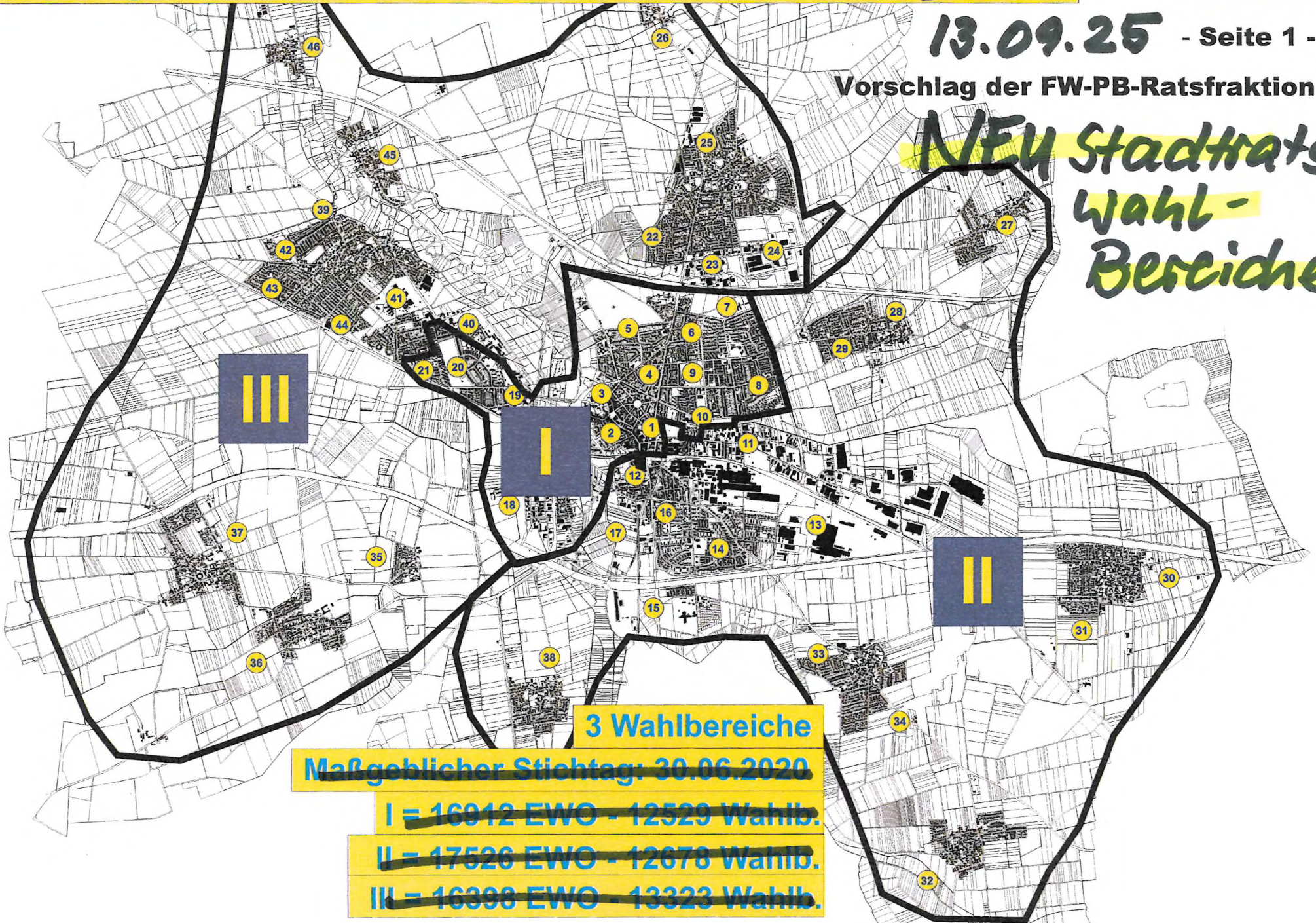
II = 16025 Einwohner

III = 16717 Einwohner

13.09.25 - Seite 1 -

Vorschlag der FW-PB-Ratsfraktion

NEU Stadtrats
Wahl-
Bereiche



3 Wahlbereiche

Maßgeblicher Stichtag: ~~30.06.2020~~

~~I = 16012 EWO - 12529 Wahlb.~~

~~II = 17526 EWO - 12678 Wahlb.~~

~~III = 16398 EWO - 13323 Wahlb.~~

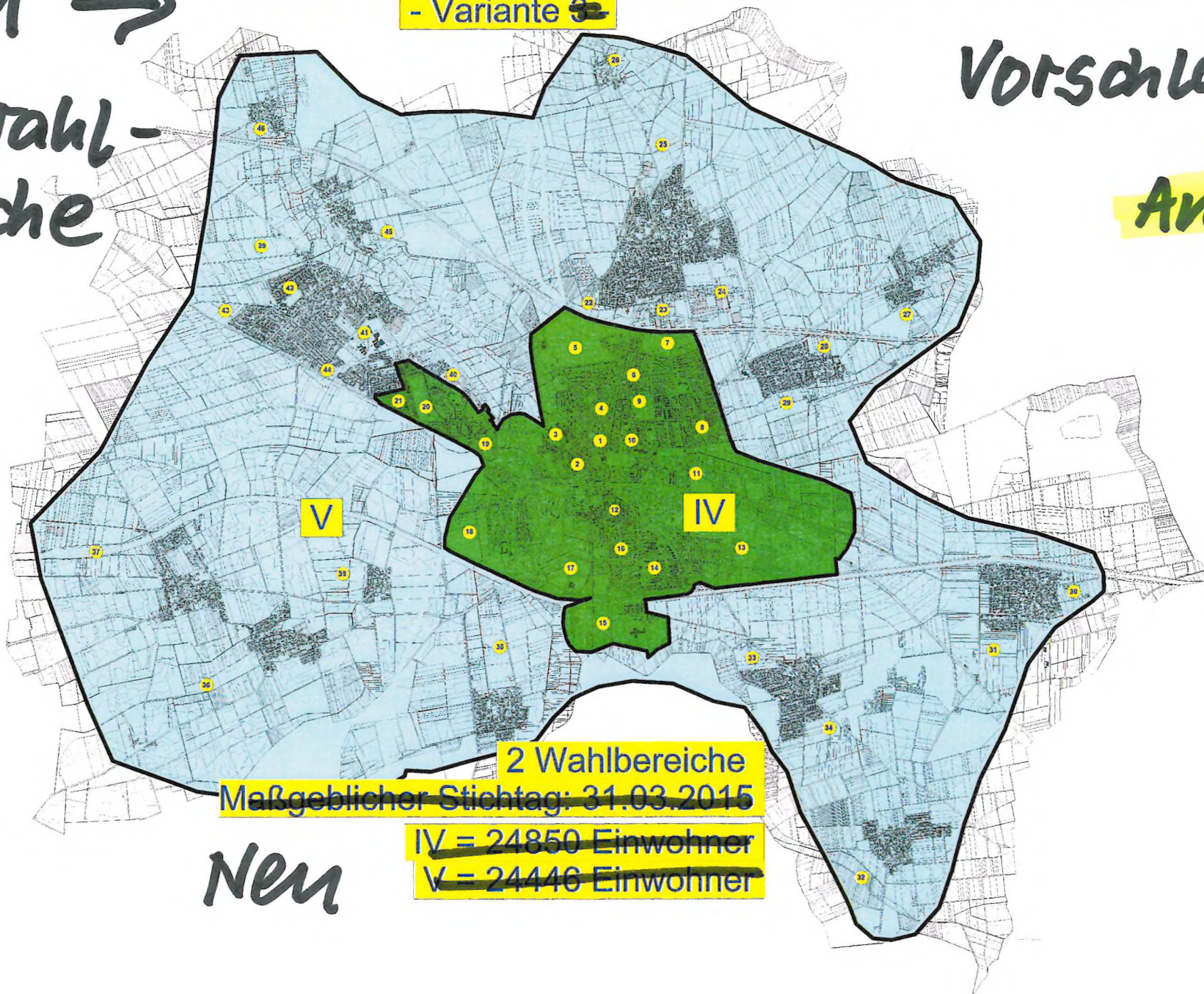
NEU →
Kreiswahl-
Bereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl am ~~11.09.2016~~
- Variante ~~9~~

13.09.2026

Vorschlag

Anlage 3



2 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: ~~31.03.2015~~

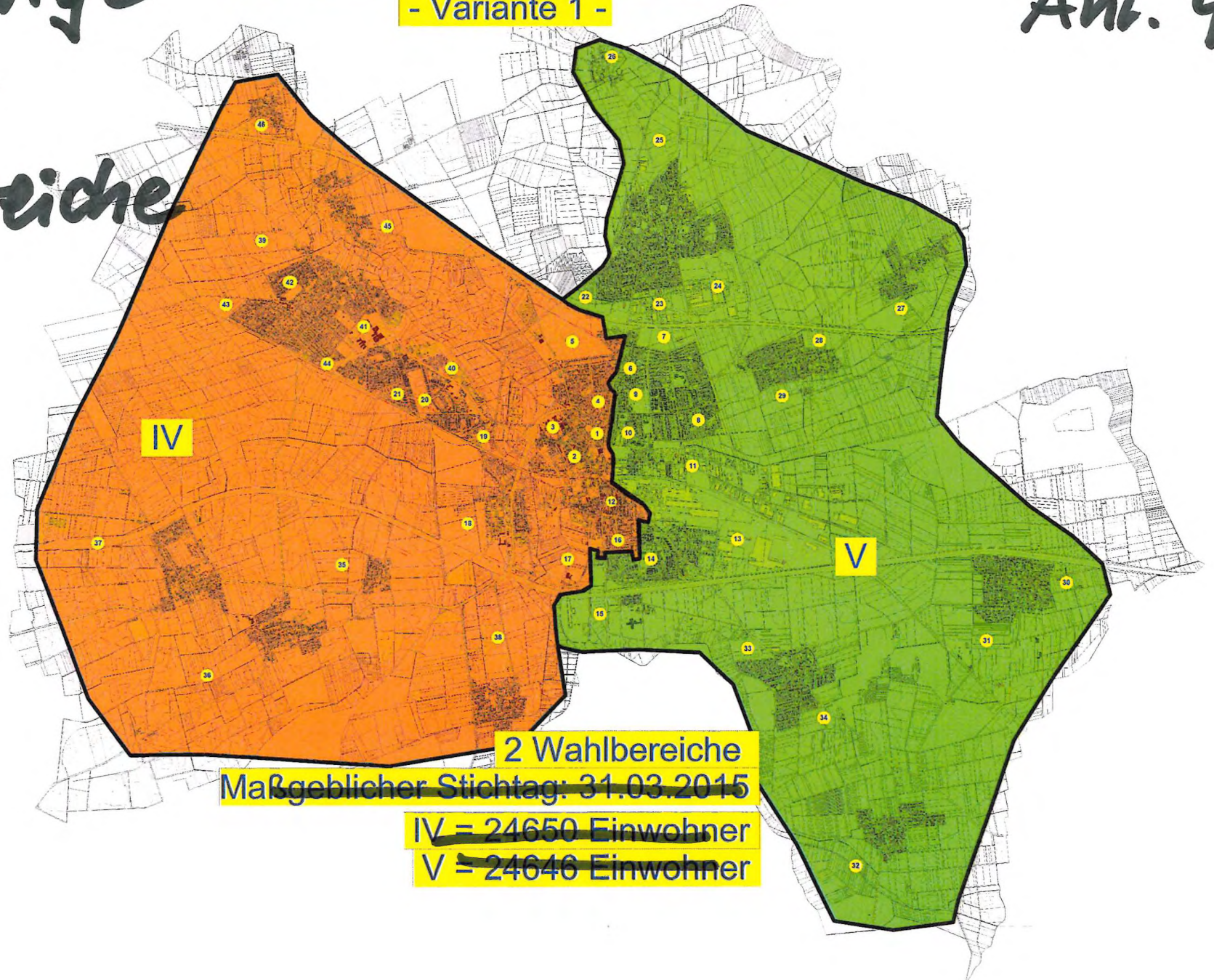
Neu

~~IV = 24850 Einwohner~~
~~V = 24446 Einwohner~~

Bisherige
Kreis-
Wahlbereiche

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl am 11.09.2016
- Variante 1 -

Anl. 4



2 Wahlbereiche
Maßgeblicher Stichtag: 31.03.2015
IV = 24650 Einwohner
V = 24646 Einwohner

Einteilung der Wahlbereich – Vergleich des Gebietes der Stadt Peine in Bezug auf Varianten 1, 1b und 2

Variante 1 - Aufteilung West/Ost		WB IV	WB V	Durchschnitt*
	Einwohner	26.629	25.900	26.265
	Wahlberechtigte	19.164	19.144	19.154
Einwohner:	% +/- Durchschnitt	1,39	-1,39	
Wahlberechtigte:	% +/- Durchschnitt	0,05	-0,05	

Variante 1b - Aufteilung Nord/Süd		WB IV	WB V	Durchschnitt*
	Einwohner	26.139	26.390	26.265
	Wahlberechtigte	19.569	18.739	19.154
Einwohner:	% +/- Durchschnitt	-0,48	0,48	
Wahlberechtigte:	% +/- Durchschnitt	2,17	-2,17	

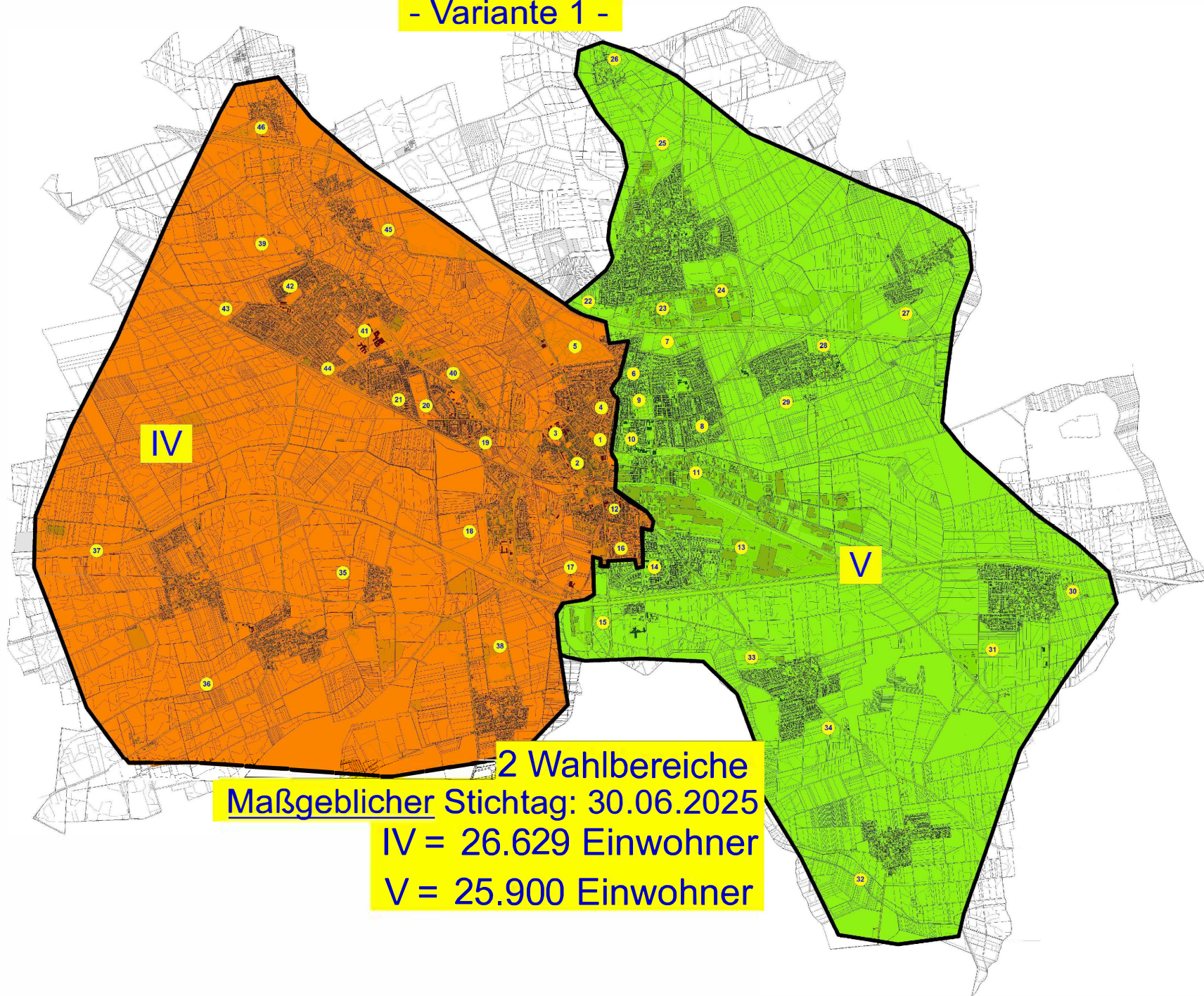
Variante 2 - Kernstadt/Ortschaften		WB IV	WB V	Durchschnitt*
	Einwohner	27.456	25.073	26.265
	Wahlberechtigte	21.603	16.705	19.154
Einwohner	% +/- Durchschnitt	4,54	-4,54	
Wahlberechtigte	% +/- Durchschnitt	12,79	-12,79	

(*Durchschnittszahl ist nur auf die Gesamtzahl der Einwohner/Wahlberechtigten der Stadt Peine bezogen)

Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

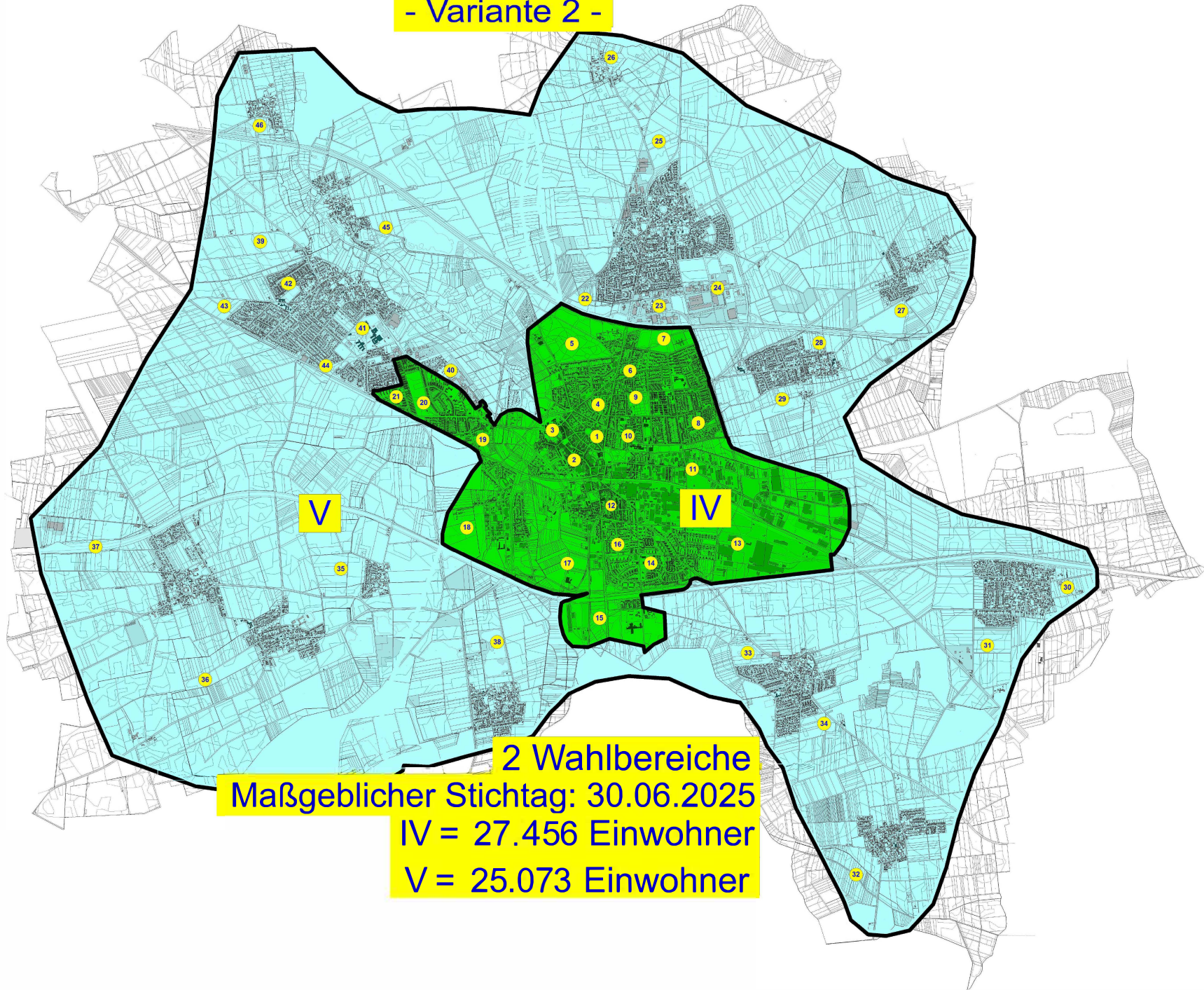
- Variante 1 -



Kreiswahlbereich Gebiet Stadt Peine

Zur Kommunalwahl am 13.09.2026

- Variante 2 -



2 Wahlbereiche

Maßgeblicher Stichtag: 30.06.2025

IV = 27.456 Einwohner

V = 25.073 Einwohner